

2538/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2502/J betreffend die Umweltauswirkungen mobiler Asphaltmischanlagen, welche der Abgeordnete Barmüller und weitere Abgeordnete am 3. Juni 1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1,5 und 6 derAnfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verfügt über keine derartigen Unterlagen.

Antwort zu den Punkten 2, 3, 4 und 8 der Anfrage:

Die Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl.Nr. 489/1993, gilt für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 der Verordnung für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, in denen bituminöses Mischgut aufbereitet wird (Aufbereitungsanlagen).

Eine gewerbliche Betriebsanlage, in der bituminöses Mischgut aufbereitet wird, muß den Anforderungen dieser Verordnung und den durch die Gewerbebehörde für diese Betriebsanlage erlassenen Bescheiden entsprechen.

Werden gewerbliche Arbeiten zur Aufbereitung von bituminösem Mischgut außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs. 1 GewO 1994) ausgeführt, so hat die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen dem Gewerbetreibenden die für die Ausführung dieser Arbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid aufzutragen (§ 84 GewO 1994).

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Ortsveränderliche Anlagen wie zB. Lokomobile, transportable Holzschneidemaschinen, preßluftmaschinen für den Straßenbau uä. stellen keine örtlich gebundenen Einrichtungen im Sinne einer gewerblichen Betriebsanlage gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 dar. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Mischanlage eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage darstellt oder nur eine Baustelleneinrichtung, ist rechtsentscheidend, ob die Baumaschine im Zusammenhang mit einer konkreten und sohin auf eine bestimmte Zeit beschränkten Bauführung aufgestellt wird, sodaß sie nach Beendigung der Bauarbeiten wieder beseitigt oder zumindest stillgelegt wird, oder ob diese Baumaschine für eine von vornherein nicht bestimmte Anzahl von Bauführungen, sohin auf unbestimmte Zeit, aufgestellt und betrieben wird, somit der Betrieb der Maschine den Charakter einer weiteren Betriebsstätte gewinnen würde (VwGH Slg. 56/81). Diese Frage kann nur auf Grund der konkreten jeweiligen Sachlage gelöst werden.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Derzeit wird im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geprüft, ob eine auf § 69 GewO 1994 gestützte Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend die Aufbereitung von bituminösem Mischgut in fahrbaren Einrichtungen erlassen werden soll.